

HINTERGRUNDPAPIER

Pledge Aktion

We want you - Ihre Stimme im Nationalrat gegen Konzernmacht und für Menschenrechte!

Worum geht es bei Sonderklagerechten für Konzerne?

Was sind Sonderklagerechten von Konzernen?

Sonderklagerechte von Konzernen sind in Handels- und Investitionsabkommen festgeschrieben. Auch im Energiecharta-Vertrag sind diese Sonderklagerechte enthalten. Sie ermöglichen es Konzernen Staaten auf Schadenersatz zu verklagen, wenn Staaten z.B. Gesetze zum Schutz der Umwelt oder der Gesundheit verabschieden, die Profitinteressen einschränken. Diese Klagen werden zurzeit vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. In ca. zwei Drittel der Fälle wird im Sinne der Konzerne entschieden, zur Hälfte direkt und zur Hälfte über Vergleiche. Nur in einem Drittel wird für die Staaten entschieden, doch selbst wenn ein Staat eine Klage gewinnt, bedeutet das hohe Kosten: denn Staaten müssen Prozesskosten in der Höhe mehrerer Millionen Euro selbst tragen. Das bedeutet, egal wie der Fall ausgeht, der Staat trägt immer einen Schaden davon.

Wofür wurden Staaten bisher geklagt?

Seit Ende der 1990er Jahre sind die Klagen rasant angestiegen. Derzeit gibt es 942 bekannte Klagen. Es gab bzw. gibt Klagen für hohe Schadenersatzforderungen gegen Preisobergrenzen von Wasser, gegen Verbote krebserregender Stoffe in der Landwirtschaft, gegen Klagen wegen Umweltverschmutzung, gegen Ölbohrstopps oder den Entzug von noch nicht erteilten Bohrlizenzen, gegen höhere Steuern auf gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe in Nahrungsmitteln, gegen Demonstrationen wegen Nichtbezahlung nach Kollektivverträgen. Ein sehr bekanntes Beispiel ist die Klage von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Atomausstiegs.

Wofür wurde Österreich bisher verklagt?

Österreich ist bisher einmal geklagt worden und hat eine zweite Klage laufen. In einem ersten Verfahren wurde die Klage der Meinel Bank AG über 200 Millionen Euro abgewiesen. Die Bank hat 2018 wiederholt Klage über die doppelte Summe eingereicht. Die Bank versucht damit das österreichische Justizsystem zu umgehen in dem gegen sie laufende Verfahren über das Argument der Rufschädigung unterbunden werden sollen. Laut einer parlamentarischen Anfrage ist bekannt, dass es auch zwei weitere Klagsdrohungen gegen Österreich gab, allerdings ist nicht öffentlich, welche Unternehmen mit einer Klage gedroht haben und welche Schritte Österreich gesetzt hat, um diese Klagen abzuwenden.

Was sind die Gefahren dieser Sonderklagerechte?

Sonderklagerechte für Konzerne schränken den Handlungsspielraum von Parlamenten und Regierungen massiv ein bzw. führen dazu, dass Gesetze für z.B. den Umwelt- und Klimaschutz unnötig verteuert werden. Steuergelder werden so an Konzerne oftmals für noch nicht getätigte Investitionen oder nicht erfolgte Profite gezahlt, anstatt damit für die Gesellschaft wichtige Investitionen z.B. in bessere Bildung, besseren Klimaschutz oder Pflege zu investieren.

ISDS – ICS – MIC – wohin will die EU mit Sonderklagerechten für Konzernen?

Die massive Kritik an und der massive Widerstand gegen Sonderklagerechte für Konzerne im EU-US Handelsabkommen TTIP sowie im EU-Kanada Abkommen CETA, haben die EU nicht zur ersatzlosen Abschaffung dieses Instruments veranlasst, sondern zu Reformversuchen geführt. An der Möglichkeit für Konzerne Staaten im Rahmen einer Sonderschiedsgerichtsbarkeit zu verklagen wird dabei aber nicht gerüttelt. Diese soll es auch in Zukunft geben. Stattdessen sind die Reformvorschläge auf das Verfahren an sich reduziert. Die Idee ist, einen permanenten Gerichtshof (MIC, Multilateral Investment Court) für Klagen zwischen Investoren und Staaten einzurichten. Während ein solcher Gerichtshof die Prozessprobleme mit privaten Schiedsgerichten (ISDS, Investor State Dispute Settlement) teilweise verbessern würde, bleibt das Grundproblem dasselbe: Investoren dürfen Staaten weiterhin verklagen.

Was ist die bisherige Position Österreichs?

Trotz der Warnsignale aus anderen Ländern, hat die letzte österreichische Regierung auf EU-Ebene der weiteren Ausweitung von Sonderklagerechten zugestimmt. So gab es z.B. grünes Licht für ein Mandat der EU Kommission, um im Rahmen der UNCITRAL Verhandlungen für die Etablierung eines globalen Investitionsschiedssystems (Multilateral Court System) zu führen. Ebenso hat die vergangene Regierung dem EU-Singapur Investitionsabkommen auf Ratsebene zugestimmt und auch Sonderklagerechte im Rahmen des Handelsabkommens mit Kanada (CETA) auf österreichischer Ebene ratifiziert.

Weiterführende Links

Wie ISDS Umweltschutz aushebelt:

<https://www.anders-handeln.at/wp-content/uploads/downloads/2019/01/Under-Pressure-Mit-Konzernklagen-gegen-Umweltschutz-web.pdf>

Warum auch der Multilaterale Investitionsgerichtshof die Probleme mit ISDS nicht aufhebt:

http://www.foeeurope.org/sites/default/files/eu-us_trade_deal/2017/mic_10_reasons_factsheet_full_v6.pdf
<https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement>

Fallbeispiel Rockhopper vs Italien um Ölbohrungen in der Adria:

https://www.youtube.com/watch?v=k3St4o_ay40

Worum geht es bei Straflosigkeit von Konzernen?

Was ist Straflosigkeit von Konzernen?

Rechtliche Rahmen werden mehr und mehr zugunsten von Konzernen ausgestaltet und damit wird eine immense Schieflage auf Kosten von Mensch, Umwelt und Klima erzeugt. Während zwischenstaatliche Handels- und Investitionsabkommen Konzernen den Zugang zu Märkten und Rohstoffen erleichtern und ihnen mit einklagbaren Rechten besondere Privilegien einräumen, gibt es für den Schutz der Menschenrechte bei weltweiten Unternehmensaktivitäten hingegen nur freiwillige Leitprinzipien, deren Anerkennung den Staaten wie global agierenden Unternehmen derzeit bloß „empfohlen“ wird. Konzerne bekommen also mehr und mehr Rechte, werden aber kaum in die Pflicht genommen.

Bei Verstößen gegen die Menschenrechte durch international agierende Konzerne haben die Opfer praktisch keine Chance auf Entschädigung und Wiedergutmachung - die Unternehmen bleiben straflos.

Dabei handelt es sich bei Menschenrechtsverletzungen durch große, international tätige Unternehmen um keine Ausnahmen. Im Gegenteil, Unternehmensgewinne speisen sich systematisch aus menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und niedrigen Umweltstandards. Menschenrechte müssen effektiv geschützt werden. Dafür braucht es verbindliche Regulierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, durch die Konzerne zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichtet werden.

Brauchen wir das auch in Österreich?

Eine Studie aus dem Jahr 2018 zeigt, dass 40 Prozent global agierender Unternehmen keinerlei Maßnahmen treffen um Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette zu gewährleisten - viele davon haben ihren Sitz in europäischen Staaten. Mehr als die Hälfte der britischen, französischen und deutschen börsennotierten Unternehmen wurden in den letzten Jahren mit Menschenrechtsverletzungen und negativen Wirkungen auf die Umwelt in Verbindung gebracht, darunter Unterdrückung von gewerkschaftlicher Organisation, Einschüchterung und Gewaltandrohung von GewerkschafterInnen, Zusammenarbeit mit Privatarmeen, Kinderarbeit, ausbeuterische Löhne, unzureichende Sicherheits- und Arbeitsstandards. Auch österreichische Unternehmen beteiligen sich an hochproblematischen Projekten. Österreich wurde deshalb vom UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte explizit aufgefordert, die Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen stärker zu regulieren und zu kontrollieren.

Welche Regulierungsvorstöße gibt es bereits?

Bisher konnte sich die internationale Staatengemeinschaft nur auf einen Empfehlungskatalog zur Vermeidung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen in Wirtschaftszusammenhängen einigen: die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Österreich hat diese nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Pläne zur Umsetzung der Leitprinzipien sind weder für Staaten noch für Unternehmen bindend und zeigen daher kaum Wirkung.

Um diese Lücke zu schließen gibt es verschiedene Prozesse um Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette zu gewährleisten.

Auf UN-Ebene wird derzeit ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten verhandelt, nachdem sich der UN-Menschenrechtsrat mehrheitlich für die von Ecuador und Südafrika eingebrachte Resolution im September 2014 aussprach. Österreich hat sowohl gegen die Resolution gestimmt als auch die Teilnahme an der ersten Sitzung verweigert. Nach zivilgesellschaftlichem Druck nimmt Österreich nun an den Sitzungen teil, ist jedoch weiterhin skeptisch gegenüber dem Abkommen. In der vierten Sitzung 2018 stellte der ecuadorianische

Vorsitz einen ersten Entwurf des Vertragstextes vor. Dieser wird in der fünften Sitzung im Oktober 2019 weiter diskutiert.

Auf EU-Ebene gibt es eine inhaltlich sehr stark eingeschränkte und weitestgehend zahnlose Verordnung. Die EU-Konfliktmineralienverordnung von 2017 hat zum Ziel ab 2021 die Importe von Gold, Wolfram, Zinn und Tantal zu regulieren. Sie muss dringend überarbeitet werden.

Nationalstaatliche Initiativen wie das Sorgfaltspflichtengesetz (devoir de vigilance) von 2017 in Frankreich, sind hingegen erfolgreiche Beispiele zur Regulierung. Dadurch nimmt Frankreich, als einer der wenigsten Mitgliedsstaaten der EU, auch konstruktiv am UN-Prozess teil. Auch Österreich braucht ein nationales Sorgfaltspflichtengesetz und muss sich auch für breitere Gesetze auf EU-Ebene einsetzen.

Was muss erfolgreiche Regulierung leisten?

Das UN-Abkommen soll 1) alle Staaten dazu verpflichten, jene Konzerne, die in ihrem Land ihren Stammsitz haben, durch klare Gesetze zur Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten – auch bei ihren Auslandsgeschäften sowie in ihren Tochterunternehmen und Lieferketten; 2) den Zugang zu effektiven Rechtsmitteln für Betroffene absichern, damit diese im Schadensfall ihre Rechte einklagen können, auch in jenem Staat, in dem der Konzern seinen Stammsitz hat; 3) festlegen, wie Länder in grenzüberschreitenden Fällen zusammenarbeiten, um Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen; 4) einen internationalen Mechanismus zu schaffen, der die Einhaltung des Abkommens überwacht, und 5) festschreiben, dass das UN-Menschenrechtsabkommen generell Vorrang vor Handels- und Investitionsabkommen hat. Diese Anforderungen müssen auch an europäische wie nationale Gesetzgebung gestellt werden.

Weiterführende Links

Website des Business and Human Rights Resource Center

<http://business-humanrights.org/>

Website des europäischen Dachverbandes European Coalition for Corporate Justice

<http://corporatejustice.org/>

Worum geht es in dem EU-Mercosur Handelsabkommen?

Die EU verhandelt seit 1999 – mit Unterbrechungen – ein Assoziationsabkommen mit den Mercosur-Ländern Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay. Diese Verhandlungen fanden wie jene für TTIP im Geheimen statt. Die aktuell ausscheidende EU-Kommission hat mehr oder weniger in letzter Minute am 28. Juni 2019 im (Handels-)Minister*innen Rat die Zustimmung zum ausverhandelten Abkommen bekommen. Jetzt liegt der Ball bei den Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten – und damit ist dieses Abkommen zentrales Thema im Wahlkampf!

Viele der Probleme, die Handelsabkommen im Allgemeinen für Mensch und Umwelt bringen, werden im Abkommen mit Mercosur besonders deutlich. Neben dem Abbau von Zollschränken geht es im Abkommen um Ursprungsregeln, technische Handelshemmnisse,

Dienstleistungen, kommunale Ausschreibungen, geistiges Eigentum, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

Wie betrifft uns das?

Auch ohne das Abkommen sind über 50% der Importe aus den Mercosur Staaten Lebensmittel. Mit dem Abkommen würden noch mehr Produkte nach Europa kommen – bei Fleisch und Zucker möglicherweise doppelt so viele. Mit dem Abkommen könnte also sehr viel mehr Billigfleisch von schlechter Qualität in die EU importiert werden.

Die Qualität ist jedoch nicht nur für uns als Konsument*innen bedenklich, sondern für die Kleinbäuer*innen in Lateinamerika und hier in Europa. Die Teilnahme am Exportbusiness erfordert bestimmte umwelt- und menschenunfreundliche Praktiken wie den Einsatz von Chemikalien, Landvertreibungen, Abholzung vom Regenwald etc. um im Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht unterzugehen. Je mehr Fleisch importiert wird, umso mehr Regenwald wird gerodet und umso mehr Landkonflikte gibt es um die Lebensräume von indigenen Bevölkerungsgruppen. Für die Kleinbäuer*innen hier entsteht in Folge auch mehr Druck, billig zu produzieren und hochwertige Techniken aufzugeben.

Was erhofft sich die EU?

Neben den allgemeinen Erwartungen des Wirtschaftswachstums, schießt die EU vor allem auf den Rohstoff- und Energiereichtum in den Mercosur Ländern. Rohstoffe machen einen großen Anteil an den Exporten in die EU aus – und entsprechend groß ist das Interesse der EU an keinen Beschränkungen bei diesen Materialien. In der Vergangenheit gab es in Lateinamerika Exportbeschränkungen für solche Rohstoffe, um die eigene wirtschaftliche Entwicklung besser kontrollieren zu können – solche Beschränkungen wären mit dem Abkommen nicht mehr individuell regelbar. Der Verlust solcher Regelungsmechanismen bedeutet weniger ökonomische Gestaltungsmacht für die Exportländer und auch den Verlust von staatlichen Einnahmen durch Exportsteuern.

Wie verschärft das Abkommen den Klimawandel?

Aus klimapolitischer Perspektive sind die hier beschriebenen Entwicklungen in der Landwirtschaft als auch in der Energiewirtschaft äußerst bedenklich. Zu stark auf die Nachfrage in Europa ausgerichtete Landwirtschaft fördert klimaschädliche Praktiken in den Mercosur Ländern, allen voran die Abholzung von Wäldern und Abnutzung fruchtbarer Böden. Der Transport von Nahrungsmitteln aus Lateinamerika über den Atlantik heizt das Klima zusätzlich an.

Ähnliches gilt für den Export von energiereichen Rohstoffen wie Öl. Es ist allgemeiner Konsens, dass die Pariser Klimaziele nur mit erneuerbaren Energien erreicht werden können, weshalb der Export von Öl und Gas als nicht klimafreundlich zu bewerten ist.

Was bedeutet das Abkommen für die Menschen vor Ort?

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die dieses Abkommen schafft, stellen an vielen Stellen die Interessen der Wirtschaft ans Ziel und nicht mehr als Mittel für den Wohlstand der Menschen. Das EU-MERCOSUR Abkommen zementiert ein Entwicklungsmodell für diese lateinamerikanischen Staaten, in dem die staatlichen Handlungsspielräume und die der lokalen Bevölkerung stark reduziert werden.

Der große Hoffnungsträger des Abkommens ist die Entstehung neuer Arbeitsplätze. Es muss aber leider angenommen werden, dass diese neuen Arbeitsplätze vor allem familiäre Arbeitsbeziehungen ersetzen würden und somit gesamt nicht mehr Menschen derart beschäftigt sind, dass sie sich selbstständig erhalten können. Die Abhängigkeit dieser Arbeitsplätze vom internationalen Markt macht die Lage außerdem instabiler als die lokal-orientierte aktuelle Arbeitsweise.

Zusätzlich gibt es von Menschenrechtsorganisationen zurecht große Bedenken im Hinblick auf Entwicklungen für indigene Völker und sozio-ökonomisch schlecht gestellte Menschen. Wenn es beim bisherigen Ansatz bleibt, wird es auch keine Beschwerdemechanismen für Menschenrechtsverletzungen geben – trotz verschiedener EU-Richtlinien zu Menschenrechtsschutz und Nachhaltigkeit in Handelsabkommen.

Weiterführende Links

Ausführliches Hintergrundpapier zu Mercosur von ÖBV - Via Campesina und Attac:
<https://www.anders-handeln.at/wp-content/uploads/2019/06/EU-Mercosur-Briefing-kurz.pdf>

Die Kampagne „Rechte für Menschen, Regeln für Konzerne – Stopp ISDS“ wird getragen von der Plattform Anders Handeln und Organisationen, die sich für einen verbindlichen UN-Vertrag für Konzerne einsetzen.

